

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

19. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 17. März 2009

Nr. 06

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel	4
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009	5
Bekanntgabe der <u>unteren Wasserbehörde</u> Wasserrechtliche Erlaubnis für eine befristete Grundwasserabsenkung zur Herstellung von Fundamenten des neuen Besuchergebäudes in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg (JVA)	9
Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen	9
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	9
Aufhebung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel-Schmerzke vom 13.05.2008 gem. § 114 BbgKVerf	10
<u>Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel-Schmerzke</u> Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	12
Einladung zur Fortsetzung der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am Mittwoch, dem 25.03.2009	12
Einladung zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am Mittwoch, dem 25.03.2009	13
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im April 2009	18
Impressum	19

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2009 vom **28.01.2009** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Personelle Stärkung des Feuerwehreinsatzdienstes Beschluss-Nr.: 357/2008

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass

1. im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2009 zusätzlich zu den für den Einsatzdienst des Amtes für Feuerwehr und Rettungswesen ausgewiesenen 61,0 Vollzeitstellen insgesamt weitere drei Vollzeitstellen mit der Besoldungsgruppe A 7 mD (Eingangssamt des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes) als Stellenmehrung aufzunehmen sind,
2. die erforderlichen Finanzmittel ab dem Haushaltsjahr 2009 fortlaufend bereitzustellen sind.

Neue Abwassergebührensatzung Beschluss-Nr.: 001/2009

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung) beschlossen.

Hinweis: Die Abwassergebührensatzung wurde im Amtsblatt Nr. 03 vom 06.02.2009 bekannt gemacht.

Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland – Fläming Beschluss-Nr.: 024/2009

Die Stadtverordnetenversammlung wählte gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) i. V. m. § 5 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für die drei für die Stadt Brandenburg an der Havel festgelegten Sitze in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming folgende Mitglieder und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung:

	Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
1.	Uli Krieg	Thomas Krüger
2.	Dirk Stieger	Uwe Trütschler
3.	Olaf Lamp	René Kretzschmar

Weiteres Mitglied in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland – Fläming ist die Oberbürgermeisterin als geborenes Mitglied (§ 6 Abs. 1 RegBkPIG) und deren Stellvertreter ist ihr Stellvertreter im Amt.

Bebauung eines Grundstückes (Gelände der ehemaligen Stärkefabrik) Beschluss-Nr.: 411/2008

Die Verwaltung wurde von der Stadtverordnetenversammlung beauftragt, geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes, einschließlich Fachmärkte mit flankierender Wohnbebauung auf dem Grundstück der ehemaligen Stärkefabrik in der Neuendorfer Straße/Ecke Otto-Sidow-Straße zu treffen.

Verbesserung der Planung der Gestaltung des Salzhofufers Beschluss-Nr.: 041/2009

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass der Beschluss Nr. 356/2007 aufgehoben und die Verwaltung beauftragt wird, die Ergebnisse des Fachgespräches des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 22.01.2009 bei der weiteren Arbeit zu berücksichtigen.

Ergebnisse des Fachgesprächs:

1. Die Rampen- und Wegeneigungen sollen, soweit möglich, auf höchstens 6 % Steigung begrenzt werden. Die Dalbe in der Rampe stellt kein Grundsatzproblem dar.
2. Bei der Anschlussplanung des nächsten BA (Kirche) soll eine Lösung für den Geländeeinschnitt gefunden werden (Planungsgrenze).
3. Auf Robustheit und Langlebigkeit soll geachtet werden (insbesondere Belag Holzdecke evtl. verkleinern).
4. Für den Bereich der Fahrbahn der Straße Am Salzhof wird gesägter Naturstein als Fahrbahnbelag empfohlen.
5. Die auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aufgenommenen Pflanzkübel sollen entfallen („Badewannen“ weg!).
6. Es sollen Holzblöcke als Sitzelemente geprüft werden.
7. Eine Überarbeitung des „Dreieckes“ soll auf der Basis Variante Treppe mit 2 – 3 Stufen mit Sitzstufen erfolgen.

Personalentwicklung der Stadtverwaltung

Beschluss-Nr.: 044/2009

Die Oberbürgermeisterin wurde beauftragt,

1. bis zur im Juni 2009 tagenden Stadtverordnetenversammlung eine mittel- bis langfristige Personalentwicklungsprognose auch mit Blick auf den künftigen bedarfsgerechten Personaleinsatz und die jeweils wahrzunehmenden Aufgaben und Aufgabenschwerpunkte vorzulegen;
2. den Stadtverordneten bis zur Stadtverordnetenversammlung im Juni 2009 nachvollziehbar zu berichten, ob und in welcher Weise der jeweilige Personalbedarf unter Zuordnung bestimmter Aufgaben und Arbeitsinhalte in den einzelnen Verwaltungsbereichen jeweils geprüft und festgestellt worden ist und ob sich dabei maßgebliche Verschiebungen des Personaleinsatzes nach Schwerpunkten oder Personaleinsparungen ergeben haben.

Erarbeitung einer Konzeption zu Reintegration der Aufgaben und der Mitarbeiter des aufgelösten Baubetriebshofes in die Verwaltung

Beschluss-Nr.: 045/2009

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragte die Verwaltung, einen Bericht zur Reintegration der Aufgaben und der Mitarbeiter des aufzulösenden Baubetriebshofes bis zum 31.05.2009 zu erarbeiten. Des Weiteren wurde die Verwaltung gebeten, die Stadtverordnetenversammlung im Monat Juni darüber in geeigneter Form zu informieren.

- Nichtöffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem **19.01.2009**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Im öffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

- Nichtöffentlicher Teil

Beschränkte Ausschreibung zum Schülerspezialverkehr 2009

Beschluss-Nr.: 016/2009

Vergabe von Planungsleistungen - Konzeptvertiefung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes zur Bundesgartenschau 2015 in der Havelregion

Beschluss-Nr.: 038/2009

Der Hauptausschuss hat den jeweiligen Zuschlag erteilt.

SVV-Beschluss Nr. 058/2009

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2009

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I, S. 158) i. V. m. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) wird von der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 25.02.2009 für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2009 erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Bezirk Jacobstraße, Steinstraße, Wilhelmsdorfer Straße, Kurstraße, Hauptstraße, Sankt-Annen-Straße, Potsdamer Straße, Alte Potsdamer Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Katharinenkirchplatz, Molkenmarkt, Neustädtischer Markt, Altstädtischer Markt, Ritterstraße, Plauer Straße, Mühlentorstraße, Parduin, Rathenower Straße, Nicolaiplatz, Gotthardtkirchplatz, Bäckerstraße, Klosterstraße und Am Salzhof aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2009 in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein:

1. am 19.04.2009 anlässlich des 2. Kloster-Garten-Marktes;
2. am 21.06.2009 anlässlich des Havelfestes;
3. am 01.11.2009 anlässlich des Töpfermarktes;
4. am 06.12.2009, 13.12.2009 und 20.12.2009 anlässlich des Brandenburger Weihnachtsmarktes.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG können Verkaufsstellen, die nicht unter § 1 Abs. 1 dieser Verordnung fallen, im Jahr 2009 anlässlich des Weihnachtsmarktes in der Stadt Brandenburg an der Havel an den vier Adventssonntagen am 29.11.2009, 06.12.2009, 13.12.2009 und 20.12.2009 in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG können Verkaufsstellen im Bezirk Willi-Sänger-Straße, Brielower Straße, Brielower Landstraße, Upstallstraße, Rosa-Luxemburg-Allee, Willibald-Alexis-Straße, Tschirchdamm, Heidelberger Straße, Münstersche Straße, Kaiserslauterner Straße, Am Industriegelände und Friedrichshafener Straße am 28.06.2009 aus Anlass der Kanu-Europameisterschaft in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 31.12.2009 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 03.03.2009

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 028/2009 vom 25.02.2009

Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 22.463.061,97 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 598.152,28 € festgestellt.
2. Für das Wirtschaftsjahr 2007 wird ein Betrag in Höhe von 500.000 € an den Haushalt der Stadt Brandenburg an der Havel abgeführt. Der übersteigende Betrag in Höhe von 98.152,28 € wird der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes zugeführt.

3. Dem Werkleiter des Eigenbetriebes 2007, Herrn Fellenberg, wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Woche **vom 30.03.09 bis 06.04.09** öffentlich ausgelegt und kann beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Haus G der Stadtverwaltung, Kosterstraße 14, Raum 004, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009 die Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten im **Wahlkreis 61 (Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I)** möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 können Kreiswahlvorschläge zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394)

bis zum **23. Juli 2009, 18.00 Uhr** beim **Kreiswahlleiter zur Bundestagswahl
Wahlkreis 61
Stadt Brandenburg an der Havel
Katharinenkirchplatz 5, Zimmer 206
14776 Brandenburg an der Havel**

schriftlich eingereicht werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des BWG) deren Kennwort.

Er darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen als der aufstellenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG). Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3, 5 BWG).

3. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig solche Personen zu bestimmen, die in Brandenburg an der Havel oder in der näheren Umgebung wohnen.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 34 Abs. 2 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

5. Parteien, die im 16. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche gemäß § 18 Abs. 2 BWG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **29. Juni 2009** dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **17. Juli 2009** fest,

- a) welche Parteien im 16. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

6. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den

§ 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Kreiswahlvorschlag) nach Anlage 14 zur BWO können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtstag und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Im Übrigen muss auch ein Bewerber, für den im Melderegister aufgrund seiner Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift seiner Hauptwohnung angegeben werden. Er kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - ca) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
 - cb) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Der Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist (§ 23 Satz 1 BWG). Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Satz 2 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert.

Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

10. Die Kreiswahlvorschläge werden gemäß § 25 Abs. 1 BWG i. V. m. § 35 BWO unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

11. Der Kreiswahlausschuss entscheidet gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG am **31. Juli 2009** über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung wird in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt gegeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

12. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **10. August 2009** öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG).

13. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen amtlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können unter der im Punkt 1 genannten Adresse angefordert werden. Sie werden kostenfrei geliefert.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO und der Wählbarkeit gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 2 BWO werden durch die Gemeindebehörde kostenfrei erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 09.03.2009

gez.: Freund
Kreiswahlleiter

Bekanntgabe der unteren Wasserbehörde

Wasserrechtliche Erlaubnis für eine befristete Grundwasserabsenkung zur Herstellung von Fundamenten des neuen Besuchergebäudes in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg (JVA)

Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) hat für den Standort der JVA Brandenburg, Anton-Saefkow-Allee in Brandenburg an der Havel eine erneute wasserrechtliche Erlaubnis nach § 3 (1) Nr. 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) für eine befristete Absenkung des Grundwasserstandes zur Herstellung von Fundamenten eines neuen Besuchergebäudes beantragt, ca. 113.635 m³ Grundwasser innerhalb von 10 Wochen zu entnehmen und abzuleiten.

Die im Herbst 2008 begonnene Ausführung der Baumaßnahme ist wegen des hohen Wasserandranges abgebrochen und neu bezüglich Bauausführung und –ablauf konzipiert worden, so dass nun die o. g. Grundwassermengen zu fördern und abzuleiten sind.

Für das Vorhaben wurde gemäß BbgUVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP-Pflicht im Sinne des § 3c Abs.1 Satz 2 und Anlage 2 Nr. 2 des UVPG durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Der Ergebnisvermerk der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel, untere Wasserbehörde, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen

Information des Fundbüros zur öffentlichen Bekanntmachung über Fundsachen

In den Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel (§ 16 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel) werden Fundgegenstände, die zur Versteigerung vorgesehen sind, gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekannt gemacht.

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb der gesetzten Frist bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt/SG Bürgerservice, Am Gallberg 4 B, 14770 Brandenburg an der Havel geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist wird über die Fundgegenstände anderweitig verfügt.

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide/Verfügungen gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 sowie Gesetz vom 28.06.2006, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang – als zugestellt.

Die folgenden Bescheide können im Amt für Finanzen und Beteiligungen, SG Kommunale Abgaben, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

in Empfang genommen werden:

im Zimmer B 204

für **Frau Zekija Demirovic**, bisher Nauener Straße 63, in 13581 Berlin

- Bescheide vom 02.05.2008 und 06.02.2009
- Aktenzeichen: 190859-1111-1

für **Herrn Avdo Demirovic**, bisher Bismarkstraße 87, 10627 Berlin

- Bescheide vom 02.05.2008 und 06.02.2009
- Aktenzeichen: 190857-1111-1

im Zimmer B 203

für **HLM Hotel- und Liegenschafts Management GmbH**, bisher Breitenbachstraße 10, 13509 Berlin

- Bescheide vom 06.02.2009 und 13.02.2009
- Aktenzeichen: 105332-1111-1

für **Firma Havelbau Brandenburg GmbH**, bisher Tomasinstraße 41, 06110 Halle

- Bescheide vom 06.02.2009
- Aktenzeichen: 101349-1111-3, 101349-1111-11



Die Oberbürgermeisterin

STADT BRANDENBURG
AN DER HAVEL

Stadt Brandenburg an der Havel - 14767 Brandenburg an der Havel

Jagdgenossenschaft
Brandenburg an der Havel-Schmerzke

Gebäude: Altstädtischer Markt 10

Auskunft erteilt: Dr. Dietlind Tiemann

Telefon: (3 33 81) 58 70 01 Telefax: (0 33 81) 58 70 04

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
32.2.020 Büt

Datum
12.03.2009

Aufhebung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel-Schmerzke vom 13.05.2008 gem. § 114 BbgKVerf

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der Vorstand der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel-Schmerzke meiner Beanstandung vom 24.07.2008 gem. § 113 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung nicht nachgekommen ist und die Festlegungen der Versammlung der Jagdgenossen vom 13.05.2008 nicht für ungültig erklärt hat, hebe ich, als Untere Jagdbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel, die beanstandeten rechtswidrigen Beschlüsse und Maßnahmen der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 13.05.2008, gemäß § 114 BbgKVerf auf.

Begründung:

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) in der derzeit gültigen Fassung bilden die Eigentümer von Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, eine Jagdgenossenschaft. Nach ihrer rechtlichen Einordnung sind diese Jagdgenossenschaften, was auch landesrechtlich bestätigt ist, Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese werden überwiegend definiert als mitgliedschaftlich organisierte rechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts, die staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen. Sie sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Ihre Gründung erfolgt ausschließlich durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes.

Die Jagdgenossenschaft ist eine sogenannte Zwangskörperschaft, denn die Mitgliedschaft kann freiwillig weder begründet noch aufgegeben werden.

Als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung unterliegt die Jagdgenossenschaft der staatlichen Aufsicht, der sogenannten Körperschaftsaufsicht. Diese Aufsicht wird nach den gesetzlichen Grundlagen von der Unteren Jagdbehörde ausgeübt. Dem Wesen nach ist diese Aufsicht eine reine Rechtsaufsicht.

Beschränkt ist die Aufsicht darauf, dass das Handeln der Jagdgenossenschaften mit öffentlich-rechtlichen Normen im Einklang steht. Gegenüber Verpflichtungen der Jagdgenossenschaft, die allein auf privatrechtlichen Regelungen, wie etwa dem Jagdpachtvertrag beruhen, kann mit den Aufsichtsmitteln der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung nicht eingegriffen werden. Derartige Verpflichtungen müssen von den Beteiligten auf dem ordentlichen Rechtsweg durchgesetzt werden.

Formell begrenzt wird die Aufsicht durch die von der Jagdgenossenschaft nach dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz vorgeschriebenen Aufgaben. Nur soweit diese Aufgaben reichen, kann auch die Aufsicht reichen.

Ein Fall der Rechtsaufsicht, die Frage der Satzung der Jagdgenossenschaft, ist in allen Jagdgesetzen der Länder besonders angesprochen. Damit wird zugleich die Notwendigkeit der Satzung für das „Funktionieren“ einer Jagdgenossenschaft deutlich gemacht.

Das Landesjagdgesetz des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung bestimmt zunächst, dass die Jagdgenossenschaft eine Satzung haben muss, wobei der Regelfall ist, dass sie selbst eine solche beschließt. Die erste Maßnahme der Rechtsaufsicht ist es, den Erlass der Satzung zu prüfen und zu genehmigen.

Die Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel – Schmerzke hat eine Satzung aufgestellt, welche am 17.07.2001 beschlossen und am 07.09.2001 von der Unteren Jagdbehörde genehmigt wurde.

Das Beanstandungsrecht dient dazu, die Aufsicht wirksam zu gestalten und durchzusetzen. Das Recht der Beanstandung greift, wenn Beschlüsse und Maßnahmen der Jagdgenossenschaft; also der Jagdgenossenschaftsversammlung oder des Vorstandes, das geltende Recht verletzen. Zum „geltenden Recht“ zählen auch die Regelungen der Satzung.

Von dem Beanstandungsrecht gem. § 113 BbgKVerf in der derzeit gültigen Fassung habe ich mit Schreiben vom 24.07.2008 Gebrauch gemacht und den Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel-Schmerzke aufgefordert, die Beschlüsse vom 13.05.2008 aufzuheben und das auf Grund dieser Beschlüsse Veranlasste rückgängig zu machen.

Dieses Vorgehen erkläre ich wie folgt:

1. Aus § 11 der Satzung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel-Schmerzke geht hervor, dass der Jagdvorstand gemäß § 10 Absatz 6 LJagdG Bbg aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaftsversammlung wurde am 21.04.2005 ordnungsgemäß von der Jagdgenossenschaftsversammlung gewählt.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel-Schmerzke ist die Genossenschaftsversammlung vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel-Schmerzke muss der Jagdvorsteher die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung schriftlich beim Jagdvorstand unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Der Unteren Jagdbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel liegt kein Schriftstück vor, welches den Jagdvorsteher auffordert, eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen und einen dementsprechenden Tagesordnungspunkt nennt.

Die Einladung zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung vom 14.04.2008 erfolgte durch zwei Jagdgenossen. Einer der Jagdgenossen ist zwar ein Mitglied des Jagdvorstandes, jedoch bedarf es der Einladung durch den Jagdvorsteher. Dieser war jedoch nicht verhindert und hätte dieses Recht selbstständig wahrnehmen können.

2. Bei der Durchführung einer Jagdgenossenschaftsversammlung ist es grundsätzlich erforderlich, dass ein aktuelles Jagdkataster vorliegt. Werden Beschlüsse getroffen, ohne dass ein solches vorliegt, sind die Beschlüsse regelmäßig formell fehlerhaft. Ein solches Jagdkataster lag am 13.05.2008 nicht vor.

3. Aus der Niederschrift der Versammlung vom 13.05.2008 geht hervor, dass 29 Jagdgenossen mit 556 ha Fläche vertreten waren.

Im Ergebnis der Abstimmung unter TOP 3 - Wahl des Vorstandes - haben 27 Genossen mit 546 ha für den Vorstand und 2 Genossen mit 10 ha gegen den Vorstand gestimmt, wobei sich 5 Genossen der Stimme enthalten haben.

Dementsprechend müssen sich 34 Jagdgenossen an der Wahl beteiligt haben. Auf Grund der Tatsache, dass aus den vorliegenden Aufzeichnungen nicht hervorgeht, welcher Genosse mit welchem Flächenanteil sich der Stimme enthalten hat, kann von der Unteren Jagdbehörde das Abstimmungsverhalten nicht eindeutig nachvollzogen werden.

4. Die Wahl des Vorstandes ist in der Form der Blockabstimmung durchgeführt worden, ohne dass die Genossen über die Form der Wahl abgestimmt haben.

Aus den oben genannten Gründen wurden die Jagdgenossenschaftsversammlung am 13.05.2008 nicht ordnungsgemäß durchgeführt und die Beschlüsse nicht wirksam gefasst. Die Wahl vom 13.05.2008 entfaltet somit keine Wirkung.

Hochachtungsvoll

gez.: i. V. Scheller
Dr. Dietlind Tiemann

Jagdgenossenschaft Schmerzke
- Der Vorstand -

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

am: 05. Mai 2009 **um:** 18:30 Uhr
Ort: Feuerwehr Schmerzke, Altes Dorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Finanzbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl Jagdvorstand

Zur Versammlung ist der Nachweis des Eigentums in geeigneter Form mitzubringen.

Brandenburg an der Havel, den 12.03.2009

Der Vorstand

gez.: Michael Götte
Jagdvorsteher

Einladung

zur Fortsetzung der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
im Jahre 2009 (S o n d e r s i t z u n g)
am Mittwoch, dem 25.03.2009, um 15:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Die 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2009 (Sondersitzung) am Montag, dem 16.03.2009, wurde während des

Tagesordnungspunktes 8 – Beschlussantrag zur Bildungsstadt Brandenburg an der Havel,
hier: Schulsanierung durch öffentlich-private Partnerschaften
(Einreicher: Fraktion CDU)

unterbrochen.

Die Fortsetzungssitzung findet am

Mittwoch, dem 25.03.2009, um 15 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11 im Rolandsaal

statt.

gez. Dr. Jung Brandenburg an der Havel, den 17.03.2009
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Hinweis:

Die **E i n l a d u n g** zur 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2009 (S o n d e r s i t z u n g) **am Montag, dem 16.03.2009, um 16:30 Uhr** in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, wurde im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 05 vom 06. März 2009 auf der Seite 6 bekannt gemacht.

- - - - -

E i n l a d u n g

zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2009
am Mittwoch, dem 25.03.2009, um 16:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- | | | |
|----------|----------|---|
| 1 | | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | | Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit |
| 3 | | Eintritt in die öffentliche Sitzung |
| 4 | | Beschluss der Tagesordnung |
| 5 | | Informationen durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten |
| 6 | | Einwohnerfragestunde |
| 7 | | Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2009 vom 25.02.2009 |
| 8 | | Vorlagen der Verwaltung |
| 8.1 | 123/2009 | Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I |
| 8.2 | 034/2009 | Neufassung der Hauptsatzung
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I |
| dazu | 125/2009 | Beschlussantrag nach § 46 Abs. 2 BbgKVerf zur Änderung des Entwurfs der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel sowie Ergänzungen
Einreicher: Ortsbeirat Gollwitz |
| dazu | 144/2009 | Änderungsantrag zum Antrag 034/2009 "Neufassung der Hauptsatzung"
Einreicher: Fraktion SPD |
| dazu | 155/2009 | Änderungsantrag zur Vorlage 034/2009 - "Neufassung der Hauptsatzung"
Einreicher: Fraktion DIE LINKE |

- 8.3 166/2009 Einbringung Jahresrechnung 2008
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 8.4 079/2009 Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 8.5 071/2009 Entgeltordnung
Kommunaler Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der
Havel"
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- dazu 161/2009 Änderungsantrag zum Beschlussantrag 071/2009
Änderung der Entgeltordnung Schwimm- und Erlebnisbad
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 8.6 046/2009 Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt
Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- dazu 146/2009 Ergänzungsantrag zum Antrag 046/2009 - Wirtschaftsplan 2009
des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad Brandenburg
an der Havel - hier: Erarbeitung eines Veranstaltungskonzeptes und eines
Marketingkonzeptes für das Marienbad
Einreicher: Fraktion SPD
- 8.7 061/2009 Beschlussvorlage zum Beschlussantrag Nr. 387/2008 - Verkehrsentslastung der
Woltersdorfer Straße
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 8.8 114/2009 Gründung eines Zweckverbandes Bundesgartenschau 2015 Havelregion
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Buga-Aufbaustab
- 8.9 121/2009 Berichtsvorlage zur Umsetzung des Beschlusses Nr. 411/2008
Berichtsvorlage - Einkaufszentrum Neuendorfer Straße
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 8.10 048/2009 Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die
Wiedervorlage Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an
SVV 25.02.09 der Havel
(Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich V
- 8.11 030/2009 Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2009 bis
2012 - Fortschreibung
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich V
- dazu 140/2009 Änderungsantrag zur Vorlage 030/2009 - Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an
der Havel für den Zeitraum 2009 - 2012 Fortschreibung
Einreicher: Jugendhilfeausschuss
- 8.12 402/2008 Stellenplan 2009
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I

8.13	430/2008	Erlass der Haushaltssatzung 2009 einschließlich des Haushaltsplanes 2009, des Haushaltssicherungskonzeptes, des Investitionsprogramms sowie Kenntnisnahme der Finanzplanung 2008 - 2012 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich II
dazu	006/2009	Beschlussantrag nach § 46 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. § 47 Abs. 2 BbgKVerf zur Erhöhung des Haushaltsansatzes der HH-Stelle 3000.7180.8000 für die Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel 2009 Einreicher: Ortsvorsteher Gollwitz, Göttin, Kirchmöser, Klein Kreuz, Mahlenzien, Plaue, Schmerzke, Wust
dazu	135/2009	Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage Nr. 430/2008 - Verwendung der Mittel aus dem kommunalen Investitionsprogramm hier: Errichtung eines Kreisverkehrs in Plaue, Große Mühlenstraße/Lewaldstraße Einreicher: Fraktion SPD
dazu	136/2009	Änderungsantrag zur Beschlussvorlage Nr. 430/2009 (Haushalt 2009) hier: Sanierung des Marktplatzes in Brandenburg - Nord, Werner-Seelenbinder-Straße Einreicher: Fraktion SPD
dazu	137/2009	Änderungsantrag zur Vorlage 430/2008 (Haushaltsplan 2009) - hier: Erhalt eines Kunstwerkes Einreicher: Fraktion SPD
dazu	138/2009	Änderungsantrag zur Vorlage 430/2008 (Haushaltsplan 2009) - hier: Zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Galerie "Sonnensegel" Einreicher: Fraktion SPD
dazu	141/2009	Änderungsantrag zur Vorlage 430/2008 - Erlass der Haushaltssatzung 2009 einschließlich des Haushaltsplanes 2009, des Haushaltssicherungskonzeptes, des Investitionsprogramms sowie Kenntnisnahme der Finanzplanung 2008-2013 Einreicher: Jugendhilfeausschuss
dazu	150/2009	Beschlussantrag zur finanziellen Unterstützung touristischer Events Einreicher: Fraktion DIE LINKE
dazu	151/2009	Änderungsantrag zur Vorlage 430/2008 (Haushaltsplan 2009) - hier: Jugendhilfe Einreicher: Fraktion DIE LINKE
dazu	154/2009	Änderungsantrag zur Vorlage 430/2008 (Haushaltsplan 2009) - hier: Abfindungen Einreicher: Fraktion DIE LINKE
8.14	128/2009 Berichtsvorlage	Bericht zum Beschluss 407/2008 vom 17.12.2008 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel zum Aufbau einer "Citywache" in der Stadt Brandenburg an der Havel EINBRINGUNG Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich III
8.15	120/2009	Hauptbahnhof EINBRINGUNG Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich IV
8.16	149/2009	Machbarkeitsstudie/Maßnahmekonzept zur Verbesserung der Befahrbarkeit der Innenstadt durch Radfahrer in Brandenburg an der Havel EINBRINGUNG Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich IV

- 8.17 059/2009 Umbenennung der "Schule am Marienberg", Städtische Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung"
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
- 8.18 015/2009 Sportentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel
EINBRINGUNG
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
- 9 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 9.1 095/2009 Beschlussantrag zur Erarbeitung eines Familienwegweisers
Einreicher: Fraktion CDU
- 9.2 110/2009 Beschlussantrag über Sicherungsmaßnahmen an der Plauer Brücke sowie Vorlage eines Konzeptes zum weiteren Umgang mit dem unter Denkmalschutz stehenden Bauwerk
Einreicher: Fraktion SPD
- 9.3 126/2009 Beschlussantrag zur Überprüfung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf eine mögliche hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst
Einreicher: Fraktion CDU, FDP-Gruppe
- 9.4 152/2009 Beschlussantrag zur Erstellung eines Berichtes zum Ideenmanagement in der Verwaltung
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 9.5 153/2009 Beschlussantrag zur parallelen Einführung von Doppik im Haushalt 2010
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 9.6 158/2009 Beschlussantrag zur Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses
Einreicher: Fraktion CDU
- 10 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 10.1 094/2009
Wiedervorlage
SVV 25.02.09 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Katzenunterständen für wild lebende Katzen im Stadtteil Hohenstücken auf dem "Sonnenhof"
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Herr Kretzschmar
- 10.2 103/2009
Wiedervorlage
SVV 25.02.09 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den hohen Kosten für Trink- und Abwasser der Grundstückseigentümer in Wust
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Herr Kretzschmar
- 10.3 104/2009
Wiedervorlage
SVV 25.02.09 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Konzept "Barrierefreie Stadt Brandenburg an der Havel"
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Herr Kretzschmar
- 10.4 133/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Herr Kretzschmar
- 10.5 142/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Erlass "Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben" vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Einreicher: FDP-Gruppe, Herr Nowotny
- 10.6 143/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Gebäudekomplex "Neuer Krug" in der ehemaligen Schule in Wilhelmsdorf
Einreicher: FDP-Gruppe, Herr Nowotny

- 10.7 145/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Zeiten der Ampelschaltung im Kreuzungsbereich Grillendamm/Krakauer Straße
Einreicher: FDP-Gruppe, Herr Windeck
- 10.8 156/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Mitteln aus dem Konjunkturpaket II
Einreicher: Ortsvorsteher Gollwitz, Göttin, Kirchmöser, Klein Kreuz, Mahlenzien, Plaue, Schmerzke, Wust
- 10.9 157/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Auslastung der Klassen 1-6 in der Curie- bzw. Fontane-Schule
Einreicher: FDP-Gruppe, Herr Heldt
- 10.10 159/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
Einreicher: FDP-Gruppe, Herr Heldt
- 10.11 162/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Friedhofsatzung
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser – Gartenfreunde, Frau Budick
- 10.12 163/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Rattenplage in Brandenburg-Nord
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Langerwisch
- 10.13 165/2009 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Havelradweg
Einreicher: FDP-Gruppe, Herr Heldt
- 11 Mitteilungen und Erklärungen
- 12 Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
- 13 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 2. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2009 vom 25.02.2009
- 14 Vorlagen der Verwaltung
- 14.1 139/2009 Personalangelegenheit - Ablehnung eines gerichtlichen Vergleichsvorschlages
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 14.2 111/2009 Personalangelegenheit
Einstellung sowie Bestellung eines Werkleiters für den Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 14.3 116/2009 Abschluss eines Vergabe- und Durchführungsvertrages zur Bundesgartenschau 2015
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Buga-Aufbaustab
- 15 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 16 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 17 Mitteilungen und Erklärungen

gez. Dr. Jung
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, den 17.03.2009

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im April 2009

Stand: 12.03.2009

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Mi., 01.04.2009	Jugendhilfeausschuss	DRK-Kinderdorf, Magdeburger Landstraße 1 - 3 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 02.04.2009	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Bürgerhaus (Seminarraum) Walter-Ausländer-Straße 1 14772 Brandenburg an der Havel	18:30 Uhr
Di., 07.04.2009	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 08.04.2009	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 09.04.2009	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Straße 19, Zimmer 0.18, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 14.04.2009	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 15.04.2009	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 16.04.2009	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	(Tagungsort steht noch nicht fest)	18:00 Uhr
Do., 16.04.2009	Gemeinsamer Werksausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 20.04.2009	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 21.04.2009	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:30 Uhr
Mi., 29.04.2009	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine und Tagesordnungen der Ausschüsse sowie der **Tagungsort** des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die **Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss** werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember